

VG WORT
Verwertungsgesellschaft WORT München
VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst Bonn

Bekanntmachung über die Aufstellung eines gemeinsamen Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) wird folgender Tarif zur

Abgeltung des Beteiligungsanspruchs nach § 87k UrhG

veröffentlicht:

I. Anwendungsbereich und Definitionen

1. Dieser Tarif regelt die Abgeltung des Beteiligungsanspruchs nach § 87k Abs. 1 Satz 1 UrhG im Wahrnehmungsbereich der VG WORT und der VG Bild-Kunst. Die Beteiligung nach § 87k Abs. 1 Satz 1 UrhG erfolgt an den Einnahmen, die der Presseverlag aus der Lizenzierung seines Presseverlegerleistungsschutzrechts gemäß § 87g UrhG¹ erzielt.
2. *Diensteanbieter* im Sinne dieses Tarifs meint Dienste der Informationsgesellschaft gemäß § 87f Abs. 3 UrhG.
3. *Presseveröffentlichungen* im Sinne dieses Tarifs meint sowohl alle seit dem 7. Juni 2019 erfolgten eigenen Presseveröffentlichungen des Presseverlags als auch die seit diesem Zeitpunkt erfolgten Presseveröffentlichungen Dritter (bspw. einer Tochtergesellschaft des Presseverlags), die dem Presseverlag für diese Presseveröffentlichungen ihr Presseverlegerleistungsschutzrecht eingeräumt haben.

II. Vergütung

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beteiligungsanspruchs der Rechteinhaber nach § 87k Abs. 1 Satz 1 UrhG sind die Einnahmen (ohne Umsatzsteuer), die der Presseverlag aus der Lizenzierung seines Presseverlegerleistungsschutzrechts gemäß § 87g UrhG von Diensteanbietern erzielt.
2. Der Beteiligungsanspruch nach § 87k Abs. 1 Satz 1 UrhG für die Rechteinhaber beträgt 1/3 (ein Drittel) der Bemessungsgrundlage zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe (derzeit 7 %).

¹ In der Fassung vom 7. Juni 2021 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes).

III. Auskunft und Abrechnung

1. Inkassostelle ist die VG WORT.
2. Der Presseverlag erteilt Auskunft für alle Presseveröffentlichungen, für die er sein Presseverlegerleistungsschutzrecht einem Diensteanbieter seit dem 7. Juni 2021 eingeräumt hat, gegenwärtig einräumt oder zukünftig einräumen wird.
3. Der Presseverlag teilt der VG WORT, getrennt für jede Presseveröffentlichung, für jedes Kalenderjahr gesondert die folgenden Angaben mit:
 - a. Genaue Bezeichnung der Presseveröffentlichung (unter Angabe der jeweiligen Internetadresse (URL)), für die die Rechteeinräumung erfolgt ist, sowie genaue Bezeichnung des diese Presseveröffentlichung herstellenden Presseverlags.
 - b. Benennung aller Diensteanbieter, denen der Presseverlag das Presseverlegerleistungsschutzrecht an der zu lit. a) genannten Presseveröffentlichung eingeräumt hat, unter Angabe von Firma, Rechtsform und Anschrift der Diensteanbieter.
 - c. Summe der Einnahmen, die der Presseverlag für die Einräumung des Presseverlegerleistungsschutzrechts an der zu lit. a) genannten Presseveröffentlichung in dem Kalenderjahr von den zu lit. b) genannten Diensteanbietern erhalten hat. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
4. Soweit der Verlag für eine bestimmte oder alle seiner Presseveröffentlichung/en keinem Diensteanbieter sein Presseverlegerleistungsschutzrecht eingeräumt hat, hat er dies gleichwohl ebenfalls gegenüber der VG WORT zu melden (sog. Nullmeldungen)
5. Die Auskunft ist spätestens zum 1. Juli eines Kalenderjahres für das jeweilige Vorjahr über das elektronische Meldeportal der VG WORT zu erteilen, welches über die Internetseite der VG Wort zugänglich ist (s. <https://tom.vgwort.de/beteiligungsanspruch>).
6. Die VG WORT ermittelt jährlich auf der Grundlage der Auskünfte des Presseverlags die Höhe des Beteiligungsanspruchs für jede Presseveröffentlichung und stellt spätestens am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres eine Rechnung, die die von ihr ermittelten Beteiligungsansprüche hinsichtlich der seitens des Presseverlags gemeldeten Presseveröffentlichungen ausweist. Diese Rechnung ist zum 1. November eines Jahres zur Zahlung fällig.
7. Die Rechnungsbeträge sind nach Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.
8. Kann eine Rechnung gemäß Ziff. III Nr. 5 nicht zu dem dort genannten Zeitpunkt erstellt werden, weil die Auskünfte nach Ziff. III Nr. 3 nicht oder nicht vollständig zu dem Ziff. III Nr. 4 genannten Zeitpunkt erteilt wurden, so wird die VG WORT die Rechnung innerhalb von einem Monat nach

Eingang der vollständigen Auskünfte erstellen. Der Rechnungsbetrag ist in diesem Fall ab dem Zeitpunkt gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen, zu dem die Rechnung bei rechtzeitiger vollständiger Vorlage der Auskünfte fällig geworden wäre.

IV. Buchprüfungsrecht

1. Auf Verlangen der VG WORT wird der Presseverlag die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte gemäß Ziff. III Nr. 2 und Nr. 3 durch Bestätigung eines externen Wirtschaftsprüfers nachweisen.
2. Das Verlangen nach Ziff. IV Nr. 1. kann alle zwei Jahre erklärt werden und kann sich auf alle Kalenderjahre beziehen, für die der Presseverlag Auskünfte erteilt hat und die nicht bereits Gegenstand einer Prüfung durch die VG WORT waren.
3. Nach Erklärung des Verlangens gemäß Ziff. IV Nr. 2 werden sich der Presseverlag und die VG WORT über den Ort und den Zeitraum der Prüfung verständigen.
4. Gegenstand der Prüfung ist ein Abgleich der von dem Presseverlag an die VG WORT erteilten Auskünfte mit den internen Unterlagen des Presseverlags.
5. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt der Presseverlag, falls die Abrechnung um mehr als 5 % zu seinen Lasten korrigiert werden muss. Andernfalls tragen die VG WORT und die VG Bild-Kunst die durch die Prüfung entstehenden angemessenen Kosten.

V. Präjudiz und Inkrafttreten

1. Die Höhe des Beteiligungsanspruchs gemäß Ziff. II Nr. 2 und der Umfang des Auskunftsanspruchs gemäß Ziff. III. Nr. 3. entfalten keine präjudizierende Wirkung für zukünftige tarifliche Festlegungen.
2. Dieser Tarif tritt mit Wirkung ab dem 7. Juni 2021 in Kraft.

München, 14. August 2024

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
Der Vorstand

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT Bild-Kunst
Der Vorstand